

VERORDNUNGSBLATT

28.11.2022

22/2022

Amtlicher Teil:

Seite

Nr.33: Verordnung: Erklärung der 5. Klosterneuburger Bildungsmesse am 2.12.2022 in 3400 Klosterneuburg, Rathausplatz 25, Babenbergerhalle, zur schulbezogenen Veranstaltung 401

Mitteilungen:

Seite

Ausschreibungen 402

Die **Bundesstaatliche Pädagogische Bibliothek** bei der Bildungsdirektion für Niederösterreich ist in den Weihnachtsferien am **23. Dezember 2023** von 9:00 bis 12:00 geöffnet und bleibt vom **27. Dezember 2022 bis 30. Dezember 2022** und am **6. Jänner 2023** geschlossen!

AMTLICHER TEIL

Nr. 33

Verordnung der Bildungsdirektion für Niederösterreich vom 23. November 2022, GZ I-1149/1700-2022, über die Erklärung der 5. Klosterneuburger Bildungsmesse am 2. Dezember 2022 in 3400 Klosterneuburg, Rathausplatz 25, Babenbergerhalle, zur schulbezogenen Veranstaltung

(Bildungsdirektion für NÖ, GZ I-1149/1700-2022, vom 23. November 2022)

Die Bildungsdirektion für Niederösterreich hat auf Grund des § 13a Abs. 1 Schulunterrichts-gesetz (BGBl. Nr. 472/1986 idgF) verordnet:

Die 5. Klosterneuburger Bildungsmesse am 2. Dezember 2022 von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr in 3400 Klosterneuburg, Rathausplatz 25, Babenbergerhalle, wird für alle daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie deren Begleitlehrerinnen und -lehrer zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

Der Bildungsdirektor:
HR Mag. Karl Fritthum

AUSSCHREIBUNGEN

I/A-10/0077-2022

Im Bereich der Bildungsdirektion für Niederösterreich gelangt die Stelle einer/eines

Direktorin/Direktors
am BG 2700 Wr. Neustadt, Babenbergerring 10

mit dem nach den gesetzlichen Bestimmungen für diese Funktion vorgesehenen Wirkungsbereich zur Besetzung. Die Stelle ist der Verwendungsgruppe L 1 bzw. Entlohnungsgruppe I 1/pd zugeordnet.

1. Aufgabenfelder:

Mit der Funktion ist die Leitung einer Schule im Sinne der dienstrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit § 56 Schulunterrichtsgesetz 1986, BGBl. Nr. 472 (SchUG), verbunden. Dazu gehören insbesondere die Aufgabenfelder/Verantwortungsbereiche, die unter <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/lehr/ausschr/profilschulleitung.html> beim Anforderungsprofil für Schulleiterinnen/Schulleiter angeführt sind.

2. Voraussetzungen für die Bewerbung um diese Funktion sind:

Allgemeine Voraussetzungen:

- Erfüllung der allgemeinen Anstellungserfordernisse
- Erfüllung der einschlägigen Verwendungserfordernisse der Anlage 1 Ziffer 23.1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333/1979 (BDG 1979) bzw. des § 44 Abs. 2 Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948 (VBG)
- Vorliegen einer mindestens fünfjährigen erfolgreichen Lehrpraxis an Schulen im Sinne des § 207e Abs. 2 Z 2 BDG 1979 bzw. Erfüllung der Erfordernisse des § 44 Abs. 2 VBG
- Vorliegen der erforderlichen persönlichen, fachlichen und pädagogischen Eignung und der erforderlichen Führungs- und Managementkompetenzen

Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten:

- Leitungskompetenzen, Organisationstalent, Personalentwicklungskompetenzen
- Kompetenzen und Praxis im Projekt- und Qualitätsmanagement

- Kompetenzen und Praxis in für die Schulleitung einschlägigen pädagogischen und administrativen Handlungsfeldern (§ 56 SchUG)
- Erfahrungen in der Kooperation mit schulischen, schulbehördlichen und außerschulischen Einrichtungen (z.B. Wirtschaft, Kunst, Kultur, Sport) bzw. internationale Erfahrungen
- Aus-/Weiterbildungen, insbesondere im Bereich Management
- Kommunikationskompetenz, Verhandlungsgeschick sowie ein hohes Maß an sozialer Kompetenz

Eine mindestens dreijährige Verwendung an einer einschlägigen Schule ist erwünscht.

Die Bewerbungen sind innerhalb eines Monats nach dem Tag der Ausschreibung bei der Bildungsdirektion für NÖ, von im aktiven Schuldienst stehenden Bewerberinnen/Bewerbern im Dienstweg, einzubringen.

In der Bewerbung sind verpflichtend

1. die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung,
2. die Führungs- und Managementkompetenzen und
3. die Leitungs- und Entwicklungsvorstellungen für die angestrebte Funktion unter Einbeziehung von Gender- und Diversity-Aspekten darzustellen und die Gründe anzuführen, die die Bewerberin/den Bewerber für die Ausübung dieser Funktion als geeignet erscheinen lassen.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben sich einem Auswahlverfahren zu unterziehen. Dieses umfasst ein Assessment zur Beurteilung der Führungs- und Managementkompetenzen und eine Anhörung vor einer Begutachtungskommission, die ein Gutachten über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl obliegt nach Durchführung allfälliger weiterer Ermittlungsschritte dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Für die Ausübung der Funktion gebührt zusätzlich zum Gehalt/Monatsentgelt von mindestens € 2.779,6 (§ 90e Abs. 1 VBG, Vtl. L1 1. Stufe) eine Dienstzulage, die zwischen € 539,9 (§ 57 Abs. 2 lit. b GehG Dienstzulagengruppe V) und € 1.737,1 (§ 56b Abs. 3 VBG „bis zu 5 Jahre“) liegt. Dieser Betrag kann sich bei langjähriger Funktionsausübung auf Basis der gesetzlichen Vorschriften erhöhen.

[Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, entsprechend den Vorgaben des Frauenförderungsplanes vorrangig zu bestellen (§ 11c Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993).]

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung lädt Frauen nachdrücklich zur Bewerbung ein.

Die im Zuge der Bewerbung bekannt gegebenen personenbezogenen Daten werden durch die Bildungsdirektion bzw. das BMBWF zum Zweck des Auswahlverfahrens und des Personalmanagements verarbeitet. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewerbung bzw. dem Auswahlverfahren werden nicht ersetzt.

Veröffentlichung: 22.11.2022

Ende der Bewerbungsfrist: 23.12.2022

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Karl Fritthum

Hinweis der Bildungsdirektion für Niederösterreich:

Diese Ausschreibung erfolgte bereits im Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 22.11.2022. Die Veröffentlichung der Ausschreibung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Niederösterreich ist eine Begleitverlautbarung, da das Amtsblatt der Wiener Zeitung nicht zum Pflichtbezug der Schulen zählt.

